Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a1b7e4b1-3b26-31e2-b1b9-3b085afeb84f

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung (TRB 512)
Amtliche Abkürzung	TRB 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRB 512 - Allgemeines (1)

2.1 Die Bauprüfung ist nach § 9 Abs. 3 DruckbehV Teil der nach § 9 Abs. 1 geforderten erstmaligen Prüfung. Ziel der Bauprüfung ist eine Aussage darüber, daß sich der Druckbehälter in ordnungsmäßigem Zustand befindet. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung des hergestellten Druckbehälters mit den zugehörigen vorgeprüften Unterlagen in sicherheitstechnischer Hinsicht sowie zu deren Ergänzung auf die Einhaltung des zugrundegelegten Standes der Technik, insbesondere der TRB der Reihe 200.

2.2 Die Druckprüfung ist nach § 9 Abs. 3 DruckbehV Teil der nach § 9 Abs. 1 geforderten erstmaligen Prüfung.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH